

2.2 Die ordnungspolitische Dimension der Energieversorgung: Regulierung und Deregulierung des Energiemarktes in Deutschland

Ordnungspolitik schafft den rechtlichen Rahmen, der die Entscheidungs- und Handlungsspielräume des Einzelnen begrenzt und einrahmt, um die Soziale Marktwirtschaft zu garantieren und zu erhalten. Dieser Ordnungsrahmen gilt für alle Teilnehmer der Wirtschaftsordnung und sollte langfristig angelegt sein. Kurzfristige und dauernd wechselnde ordnungspolitische Maßnahmen verunsichern die Wirtschaftsteilnehmer und führen zu wirtschaftlich negativen Effekten. Ein wesentliches Ordnungsmerkmal der Marktwirtschaft ist der Wettbewerb. In der sozialen Marktwirtschaft greift der Staat regulierend in den Wettbewerb ein, um z. B. Monopole und Wettbewerbsbeschränkung zu verhindern. Allerdings wird dieses Handeln von den Marktteilnehmern nicht immer gutgeheißen; die Forderung nach Deregulierung wird laut. Der Staat solle so wenig wie möglich in den Markt eingreifen, da sich dieser ohnehin selbst reguliere. Die Deregulierung kann als Vorstufe zur Privatisierung bzw. Liberalisierung verstanden werden.

M1 Was umfasst Ordnungs- und Prozesspolitik in Deutschland?

Aus [...] (dem) ordnungstheoretischen Erklärungsansatz wirtschaftlicher Beziehungen in komplexen Gesellschaften wurden verschiedene Konzeptionen zur praktischen Ausgestaltung von Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen entwickelt.

5 Eine der bekanntesten ist die „Soziale Marktwirtschaft“, wie sie seit Ende des Zweiten Weltkrieges in der Bundesrepublik Deutschland als verwirklicht gilt, und die – nicht zuletzt wegen der wirtschaftlichen Erfolge – auch anderen Ländern als Leitbild dient. In dieser Konzeption fallen dem Staat wichtige
10 Aufgaben zu [...]

Erstens obliegt es dem Staat, den Bedingungsrahmen wirtschaftlicher Beziehungen in der Rechtsordnung durch verbindliche, allgemeine, eindeutige und insofern erkennbare Verhaltensregeln zu normieren. Diese ordnungspolitische
15 Aufgabe bezieht sich vor allem auf die

- Spezifikation von privaten Verfügungsrechten und die Regeln ihrer Übertragung (Eigentums- und Vertragsrecht);
- Verankerung von Sanktionen für Handlungen, durch die Wettbewerb gemindert oder ausgeschlossen wird (Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsstrafrecht);
- 20 • Gestaltung der Regeln, denen die Beziehungen innerhalb der Wirtschaftseinheiten unterliegen (z. B. Unternehmens- und Mitbestimmungsrecht, Familienrecht, Jugendrecht);
- 25 • Konstituierung von Regeln der Geldversorgung der Gesamtwirtschaft und der Finanzwirtschaft der öffentlichen Hand (Notenbankrecht, Steuer- und Finanzrecht). [...]

Zweitens greift der Staat im Rahmen seiner verfassungsmäßig verankerten Kompetenzen auch direkt in das wirtschaftliche
30 Beziehungsnetz dort ein, wo es aus gesellschaftspolitischen oder wirtschaftspolitischen Gründen für nötig erachtet wird. Das Ausmaß dieser staatlichen Prozessaktivitäten und die Art der staatlichen Einflussnahme werden ebenso wie ihre Wirkungen kontrovers diskutiert und beurteilt, wie abschließend
35 an einigen Bereichen staatlicher Wirtschaftspolitik in Marktwirtschaften gezeigt werden soll:

- Unumstritten ist die Notwendigkeit des staatlichen Angebots → öffentlicher Güter. Umstritten ist hingegen, ob die zahlreichen vom Staat bereitgestellten privaten Güter nicht effizienter im Marktsystem produziert und angeboten werden könnten.
- Unumstritten ist ferner die Notwendigkeit einer umfassenden Einkommensumverteilungs- und Sozialpolitik, weil über das Marktsystem nur jene Einkommen erhalten, die tatsächlich in den Produktionsprozess eingegliedert sind und dabei mannigfachen physischen sowie psychischen Gefahren ausgesetzt sind. Schutz und somit soziale Sicherheit der Erwerbstätigen ist deshalb ebenso erforderlich wie eine aktive Politik zur Absicherung Nichterwerbstätiger.
40 [...]
- Dynamische Marktwirtschaften mit Außenbeziehungen unterliegen ständig dem Strukturwandel, weil sich das Wirtschaftssystem – über Variationen der relativen Preise – an Umweltänderungen anpasst. Umstritten ist, ob und wie durch staatliche Strukturpolitik diese notwendigen
45 Anpassungsprozesse beschleunigt oder gebremst bzw. ihre negativen sozialen Folgen gemindert werden sollen. [...]
- Schließlich zeigt die Erfahrung, dass die wirtschaftliche Entwicklung in kapitalistischen Marktwirtschaften zyklisch verläuft und dabei aus wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gründen unerwünschte gesamtwirtschaftliche Konstellationen (z. B. Arbeitslosigkeit, Inflation) entstehen [...].
50 Wenngleich Übereinstimmung in der Notwendigkeit einer Vermeidung gravierender gesamtwirtschaftlicher Instabilität herrscht, besteht Dissens über Konzept und Methoden
55 staatlicher Stabilisierungspolitik, weil die Ursachen solcher Aktivitätsschwankungen kontrovers beurteilt werden.

H. Jörg Thieme: *Wirtschaftssysteme*, in: *Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*, 6. Auflage Verlag Franz Vahlen, Band 1, München 1995, S. 25–28

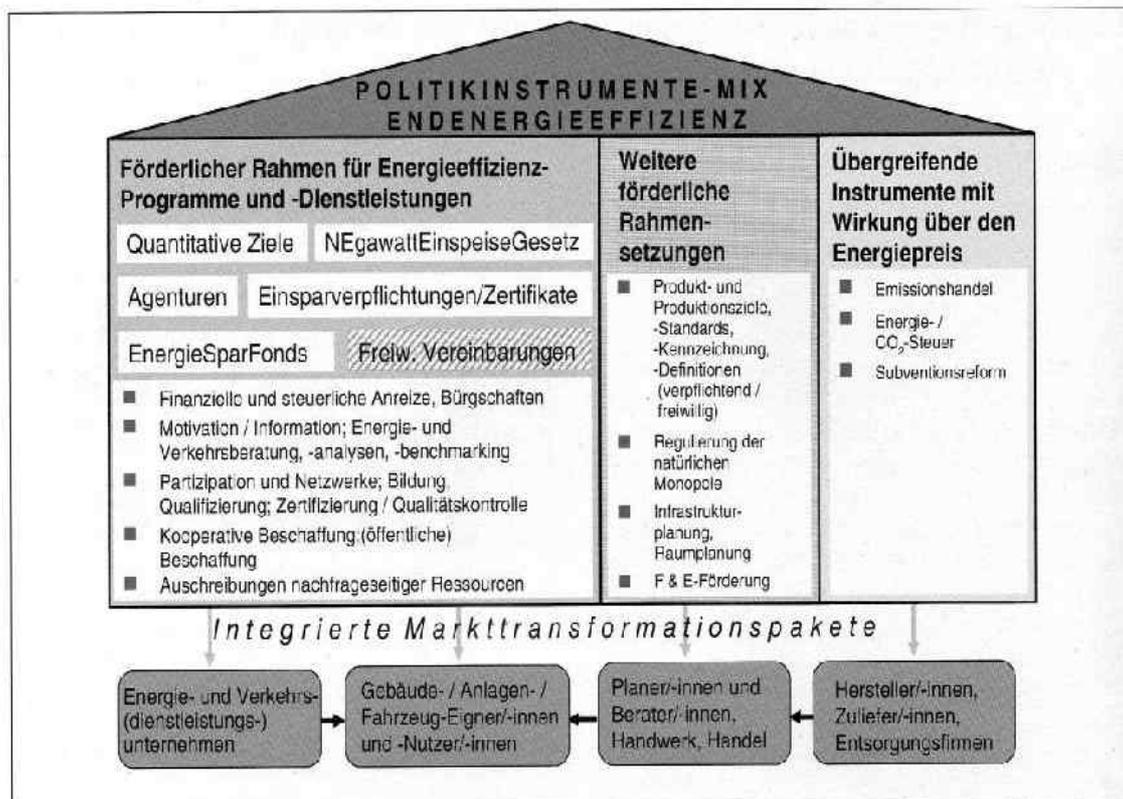


Abb. 41.1: Politikinstrumente-Mix Endenergie-Effizienz

M.2 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) vom 7. Juli 2005

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.
- (2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.
- (3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

M.3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung

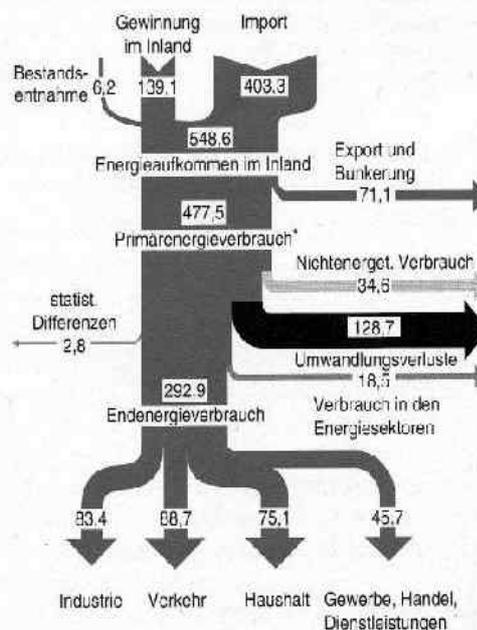
§ 29 Energiewirtschaft

Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die

- Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder
2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten.

Energieflussbild 2007 für die Bundesrepublik Deutschland in Mio. t SKE



* Der Anteil der erneuerbaren Energieträger liegt bei 7,2%.
Alle Zahlen vorläufig geschätzt.
Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen | 09/2008

Abb. 41.2: Energieflussbild